

Förderungen für betriebliches Testen

Infoblatt – Überblick: Zuschuss betriebliche COVID-19 Testungen

Zielsetzung

Die Teststrategie der Bundesregierung sieht eine Unterstützung für Unternehmen vor, die COVID-19 Tests durchführen. Dabei soll pro Testung, die von berufsrechtlich befugtem Abstrichpersonal unter medizinischer Aufsicht durchgeführt wird und durch befugte Stellen gemäß den im Folgenden ausgeführten Voraussetzungen gemeldet bzw. dokumentiert wird, ein Betrag von EUR 10 ersetzt werden. Unternehmen erhalten nach Ende des Quartals die tatsächlich geleisteten Tests abgegolten. Die Förderung wird über eine einfach strukturierte Eingabemaske im aws Fördermanager abgewickelt. Nach Ablauf des ersten Quartals kann ab 17.5.2021 die Antragstellung zur Ausbezahlung über den aws Fördermanager erfolgen.

Weitere Informationen finden Sie unter wko.at/betriebe-testen

Telefonische Informationen erhalten Sie über die regionalen Wirtschaftskammern.

Wen fördern wir – unter welchen Voraussetzungen?

Unternehmen, unabhängig von der Größe und Branche sowie bestimmte Interessensvertretungen.

- **Förderungswerber mit mehr als 50 Beschäftigten *)** müssen als Voraussetzung für die Förderung alle durchgeführten Antigen-Tests in die dafür geschaffene Testplattform des Bundes einmelden. Der Zugang zu dieser Testplattform erfolgt für WKÖ-Mitglieder als auch Nicht-WKÖ-Mitglieder über wko.at/betriebe-testen.
- **Förderungswerber mit bis zu 50 Beschäftigten *)** melden die durchgeführten Tests (Antigen-Tests und/oder PCR-Tests) *nicht* in die Testplattform des Bundes ein. Hier bestätigt das abstrichnehmende Personal täglich die Anzahl der pro Tag durchgeführten Testungen unter Verwendung eines Standardformulars.
- Wenn **Förderungswerber mit mehr als 50 Beschäftigten *) PCR-Tests** durchführen, haben sie nur hinsichtlich der PCR-Tests das Standardformular zu verwenden. PCR-Tests können nicht in die Testplattform des Bundes eingemeldet werden. Das abstrichnehmende Personal hat täglich die Anzahl der pro Tag durchgeführten Testungen unter Verwendung des Standardformulars zu bestätigen.

Bei allen Förderungswerbern muss einmal pro Woche eine medizinische beaufsichtigende Stelle (Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Apotheker/in, Verantwortliche/r einer Dienststelle einer Rettungsorganisation gemäß § 23 Abs 1 SanG) die ordnungsgemäße Durchführung der Testungen bestätigen. Für diese Bestätigungen ist ebenfalls das Standardformular zu verwenden, abrufbar unter wko.at/betriebe-testen.

Alle Förderungswerber müssen die Bestätigungen der medizinischen beaufsichtigenden Stelle (Standardformular), bei bestimmten Förderungswerbern auch die Bestätigungen des abstrichnehmenden Personals, das Produktblatt des Testkits sowie Rechnungen, die die Durchführung der Testungen belegen, für Kontrollzwecke aufbewahren. Das sind insbesondere Rechnungen für die Beschaffung der Testkits und Nachweise der Beschäftigung von zur Abstrichnahme berufsrechtlich ermächtigtem Personal.

Was fördern wir – wie und in welcher Höhe?

Gefördert werden COVID19-Testungen, die

- am Standort (Sitz, Betriebsstätte) des Förderungswerbers
- unter medizinischer Aufsicht (Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Apotheker/in, Verantwortliche/r einer Dienststelle einer Rettungsorganisation gemäß § 23 Abs 1 SanG)
- für die getestete Person unentgeltlich
- unter Verwendung der zulässigen Testart (bestimmte Antigen-Tests und/oder PCR-Test) und unter Durchführung der zulässigen Testabnahmeformen
- im Zeitraum von 15.2.2021 bis 30.6.2021

durchgeführt werden.

Der Zuschuss beträgt 10,- Euro für jede durchgeführte Testung.

Die Zuschussuntergrenze beträgt pro Unternehmen 500,- Euro in Quartal 1 und 1.000,- Euro in Quartal 2.

Gefördert werden Testungen sowohl von Beschäftigten des Förderungswerbers als auch von betriebsfremden Personen wie Kunden oder Angehörigen.

Nicht gefördert werden Testungen, die im Rahmen anderer Förderungsprogramme unterstützt oder dem Förderungswerber anderwärtig abgegolten werden.

Der Förderungswerber darf für die zu fördernden betrieblichen Testungen sowie für das allfällige Ausstellen von Nachweisen über das Ergebnis der Testung kein Entgelt und keinen Aufwandsersatz verlangen.

Welche Tests sind zulässig?

- **CE-zertifizierte Antigen-Tests, die jedenfalls für den nasopharyngealen Abstrich** zugelassen sind.
- Das durchführende Gesundheitspersonal kann vor Ort in Einzelfällen bei Kontraindikationen andere Abstricharten zur Anwendung bringen, sofern der Test dafür zugelassen ist. Der Test muss aber jedenfalls für die nasopharyngeale Anwendung zugelassen sein und eine Sensitivität von $\geq 90\%$ sowie Spezifität von $\geq 97\%$ aufweisen.
- **PCR-Tests:** alle lege artis Abstricharten möglich.

Für die Zwecke der Kontrolle ist das **Produktblatt des verwendeten Testkits aufzubewahren**, aus dem in deutscher oder englischer Sprache eindeutig hervorgeht, dass das Testkit für die oben beschriebenen zulässigen Abstrichformen zugelassen ist und die Anforderungen an Sensitivität und Spezifität erfüllt.

Wie erfolgt die Antragstellung – welche Unterlagen sind erforderlich?

Die Antragstellung erfolgt für Testungen, die im ersten Quartal 2021 durchgeführt wurden im Zeitraum von 17.5.2021 – 31.5.2021; für Testungen, die im zweiten Quartal durchgeführt werden im Zeitraum von 1.7.2021 – 31.7.2021.

Für Kontrollzwecke sind aufzubewahren:

- Die wöchentlichen Bestätigungen der medizinischen Aufsicht (Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Apotheker/in, Verantwortliche/r einer Dienststelle einer Rettungsorganisation gemäß § 23 Abs 1 SanG) über die Anzahl der durchgeführten Tests;
- Bei Förderungswerbern mit bis zu 50 Beschäftigten, und bei Förderungswerbern mit mehr als 50 Beschäftigten nur hinsichtlich der Durchführung von PCR-Tests, zusätzlich die täglichen Bestätigungen des abstrichnehmenden Personals;

- Rechnungen über die gekauften oder beauftragten COVID-19 Tests sowie Rechnungen bzw. Nachweise über Nebenkosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Testung (Beschäftigung des abstrichnehmenden Personals, Betrieb von Teststraßen).
- das Produktblatt der verwendeten Testkits.

Die Auszahlung erfolgt nach durchgeführter Prüfung der Förderungsvoraussetzungen als Einmalbetrag quartalsweise im Nachhinein.

*) Für die Festlegung, ob ein Betrieb mehr als oder bis zu 50 Beschäftigte hat, ist die Anzahl der bei der Sozialversicherung gemeldeten Mitarbeiter/innen mit Stichtag Beginn des beantragten Förderquartals maßgeblich, also per 15.2. für Q1 und per 1.4. für Q2.